

HOCHSCHULSTADT GEISENHEIM DIE STADTWERKE

Wasserversorgung Abwasserbeseitigung Bauhof Rheingau-Bad

Vereinbarung

zwischen den Stadtwerken Geisenheim, Rüdesheimer Straße 48, 65366 Geisenheim nachstehend "Stadtwerke" genannt

	und
	Herrn/Frau/ Firma
	wohnhaft in nachstehend "Abnehmer" genannt
	wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:
1.	Die Stadtwerke verpflichten sich, dem Abnehmer ein Standrohr für die Entnahme von Wasse innerhalb des Versorgungsgebietes zur Verfügung zu stellen.
2.	Der Abnehmer verpflichtet sich, über das ihm von den Stadtwerken zur Verfügung gestellte Standroh mit der Nr:, Wasser aus dem Versorgungsnetz zu entnehmen und entsprechend die jeweils gültigen Gebühren It. Wasserversorgungssatzung zu bezahlen (https://www.geisenheim.de/rathauspolitik/buergerservice/satzungen/wirtschaftliche-unternehmen/)
3.	Der Kostenbeitrag für den Auf- und Abbau beträgt netto 50,00 € ja Folgende Zählermieten werden vereinbart • Zählergröße Q3 = 4 (Standard) 15,00 € (je angefangener Monat) • Zählergröße > Q3 = 10 30,00 € (je angefangener Monat) Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
4.	Der Abnehmer verpflichtet sich, eine Kaution über 500,00 € vor dem Erhalt des Standrohres auf das Bankkonto der Stadtwerke zu überweisen (s. unten). Diese wird bei Rückgabe des Standrohres au die Gebühr angerechnet. Überzahlungen werden seitens der Stadtwerke erstattet.
5.	Die Stadtwerke verpflichten sich, den Wasserbezug bei Rückgabe des Standrohres, spätestens jedoch zum Jahresende, abzurechnen.
6.	Diese Vereinbarung erlischt mit der Rückgabe des Standrohres oder durch schriftliche Kündigung.
Ge	isenheim, den
	Stadtwerke Geisenheim Abnehmer



Wird durch die Stadtwerke Geisenheim ausgefüllt: • Die Kaution über 500,00 € wurde nachgewiesen ja Hinweise / Bemerkungen Datum der Ausgabe: _____ Datum der Rückgabe: _____ Zählerstand bei Rückgabe: _____ Zählerstand bei Ausgabe: _____ nach Rückgabe: Wurden Schäden am Standrohr festgestellt: nein ja

Abnehmer

Geisenheim, den___

Stadtwerke Geisenheim